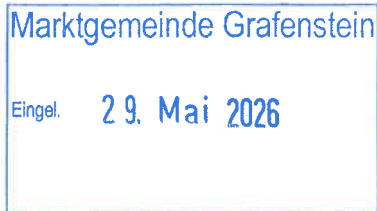




Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,  
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee



Datum	26.05.2026
Zahl	KL-BA-44937/2026-2
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Bianka Stajan
Telefon	050 536-64045
Fax	
E-Mail	bhkl.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Bernd Kuchling,**  
Errichtung und Betrieb einer KFZ-Werkstätte auf  
GST-Nr. 107/21, KG 72190 Truttendorf, Betriebsstraße 3,  
9131 Grafenstein, Marktgemeinde Grafenstein,  
**Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung**

## BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Sehr geehrter Herr!  
Sehr geehrte Frau!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen des Herrn Bernd Kuchling vom 19.04.2026, eingelangt am 21.04.2026, um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer KFZ-Werkstätte auf GST-Nr. 107/21, KG 72190 Truttendorf, Betriebsstraße 3, 9131 Grafenstein, Marktgemeinde Grafenstein, laut vorgelegten Projektunterlagen.

Die Betriebsanlage besteht im Wesentlichen aus einer Werkstätte mit 4 Sektionaltoren, einem Sozialraum und 5 Parkplätzen (Nr. 13 bis 17). Die gesamte Nutzfläche beträgt 134,5 m<sup>2</sup>.

### Betriebszeiten:

- Mo-Fr von 07:00–18:00
- Sa von 07:00–13:00

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben bis zum 12.06.2026 bei der Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1, 9131 Grafenstein, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben bis **spätestens Donnerstag, den 12.06.2026** die Möglichkeit, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, schriftlich einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Nach dem 12.06.2026 einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich auf die Rechtsfolge hingewiesen, dass in diesem Betriebsanlagenverfahren nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, besteht.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 74, 75, 77, 333, 356 und 359 b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025;

§ 359 b Abs. 1 GewO 1994 lautet:

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m<sup>2</sup> beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder
3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356 e) betrifft oder
5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

**I.****Öffentliche Bekanntmachung durch:**

- Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Grafenstein
- Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

**II.****Ergeht an:****LAND**  **KÄRNTEN**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.